

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Stand März 2020)

1. Allgemeines

- 1.1 Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich und sind Bestandteil jedes zwischen uns und dem Kunden abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht schriftlich anders vereinbart wurde.
- 1.2 Bei ständigen Geschäftsbeziehungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch für alle zukünftigen Geschäfte.
- 1.3 Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 1.4 Die Unwirksamkeit einer oder eines Teils einer Klausel berührt den anderen Teil der Klausel(n) nicht.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge und Frachtabgaben sind unverbindlich.
- 2.2 Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind oder ihnen durch unsere Leistung entsprochen ist.

3. Preise

- 3.1 Die Lieferungen werden zu den vereinbarten Preisen berechnet. Bei geringerer Abnahme als bestellt, richtet sich der Preis nach der Füllmenge. Die am Tag der Bestellung vereinbarten Verkaufspreise sind auch bei längeren Lieferfristen für den Käufer bindend, unabhängig von etwaigen börsenbedingten Ölpreisschwankungen. Weicht die abgenommene Warenmenge von der bestellten Menge ab, ist der Verkäufer berechtigt, den Literpreis entsprechend der tatsächlich abgenommenen Menge anzupassen. Der Endpreis ergibt sich aus der tatsächlichen abgenommenen Ölmenge.
- 3.2 Von vereinbarten Festpreisen kann in Einzelfällen abgewichen werden, wenn die Kosten für den Lieferanten (Rohstoffe- oder Frachtkosten) unzumutbar gestiegen sind. Kostenerhöhung sind in diesem Sinne unzumutbar bei Steigerung von mehr als 20 %. Im Falle zulässigen Überschreitens des ursprünglichen Festpreises hat der Käufer das Recht der Abstandnahme vom Vertrag (Rücktritt). Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluß des Vertrages Senkungen oder Erhöhungen von Steuern (z. B. Umsatz-, Mineralöl- oder Ökosteuer) eintreten.
- 3.3 Preise für einzelne Positionen eines Angebots gelten nur bei Erteilung des Gesamtauftrages über dieses Angebot. Für Lieferungen unter erschwerten Bedingungen (z. B. Füllschlauchlänge über 50 Meter) berechnen wir angemessene Zuschläge; desgleichen wenn auf Veranlassung des Kunden Über-, Nacht-, Sonn-, oder Feiertagsstunden anfallen.

4. Zahlung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 4.1 Unsere Rechnungen sind spätestens 8 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. (Die Annahme von Schecks erfolgt erfüllungshalber, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Alle Zahlungen werden auf die älteste Forderung verrechnet).
- 4.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Fälligkeits- bzw. Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem gültigen Basiszinssatz nach dem Bundesbank-Diskontsatz-Überleistungsgesetz p. a. auf dem Kaufpreis zu berechnen. Alle gewährten Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen werden dann hinfällig.
- 4.3 Die Abtretung von Forderungen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung ist ausgeschlossen.

5. Lieferung/Lieferbedingungen

- 5.1 Bei der Lieferung von Mineralölprodukten erfolgt die Preis- und Mengenabrechnung nach handelsüblichen und/oder gesetzlichen Bemessungsfaktoren (insbesondere Mineralölsteuergesetz/Eichordnung).
- 5.2 Der Kunde hat vor Lieferung für einen einwandfreien technischen Zustand des Tanks und der Meßvorrichtung zu sorgen und uns rechtzeitig auf erschwerte Auslieferungsverhältnisse (schlechte Zufahrt, langer Schlauchweg u. ä.) hinzuweisen.

5.3 Die für die Preisberechnung maßgebende Feststellung der Liefermenge von Mineralölprodukten erfolgt mittels Durchlaufzähler und erfolgt grundsätzlich mit einer „temperaturkompensierten“ Mengenermittlung auf 15 Grad Celsius.

5.4 Mit Bestellung bestätigt der Käufer, dass er über einen geeigneten Tank zur Abnahme der Ware verfügt, der allen gesetzlichen Bestimmungen entspricht und sich in einem technisch einwandfreien Zustand befindet. Der Käufer bestätigt weiterhin, dass die von ihm gemachten Angaben (Bestellmenge, Lieferoptionen, Adressdaten, persönliche Angaben) wahr und vollständig sind. Jede Heizöltank-Anlage stellt eine separate Lieferstelle dar. Die Lieferstelle muss mit einem Tankwagen der bestellten Größe erreichbar sein. Eventuelle Zufahrts- oder Lieferbeschränkungen (Wasserschutzgebiet, Gewichtsbeschränkung etc.) müssen bei der Bestellung angegeben werden (Bemerkungsfeld). Kann der Verkäufer aufgrund der Beschränkungen nicht liefern, muss die Bestellung vor Auftragsannahme storniert werden. Die Betankung von Tanks ohne Grenzwertgeber (Pistolenbefüllung) darf nur erfolgen, wenn gesetzlich zulässig. Die Durchführung bedarf in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung des Verkäufers und ist daher zwingend bereits bei der Bestellung (Bemerkungsfeld) vom Käufer zu avisieren.

5.5 Falls der Käufer einen von uns vorgeschlagenen Liefertermin ablehnt, kann sich die Lieferzeit über die vereinbarte Lieferfrist verlängern. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies zumutbar ist. Bei Anlieferung von Heizöl oder Diesel ist der Käufer verpflichtet, freien Zugang zu Tankvorrichtungen und Lagerräumen zu gewährleisten. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, bei mehrfacher Anfahrt einen angemessenen Anfahrt-Aufschlag als Ausgleich für Mehraufwendungen zu verlangen. Die Art der Versendung steht in unserem Ermessen.

6. Lieferstörungen

Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie staatliche Maßnahmen entbinden den Verkäufer von der Lieferpflicht und berechtigen zur Inanspruchnahme einer angemessenen Nachfrist.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1 Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst auf den Käufer über, wenn alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen der Verkäuferin gleich aus welchem Rechtsgrund sie bestehen, voll bezahlt oder die dafür gegebenen Wechsel oder Schecks voll eingelöst sind.
- 7.2 Bis dahin hat der Kunde die Ware gesondert zu lagern, so daß sie für Dritte als Fremdeigentum erkennbar ist. Wird sie mit anderer Ware vermischt oder vermengt, so tritt der Käufer schon jetzt sein Miteigentum an den vermischten Bestand an die Verkäuferin ab und verwahrt diesen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für die Verkäuferin.
- 7.3 Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin zur sofortigen Abholung der von ihr gelieferten Ware berechnete. Alle damit verbundenen Kosten (z. B. das Abspumpen der Ware) gehen zu Lasten des Käufers.

8. Zollvorschrift

Steuerbegünstigtes Mineralöl darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich der Erzeugung von Strom und Wärme dienen. Jede andere motorische Verwendung, insbesondere die Verwendung als Treibstoff in Fahrzeugen, zieht steuer- und strafrechtliche Folgen nach.

!! Gefahrenhinweise für den Umgang mit Heizöl EL (extraleicht) und Dieselmotoren

- Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- Kann beim Verschlucken Lungenschäden verursachen
- Wiederholter Hautkontakt kann zu rissiger oder spröder Haut führen
- Giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern schädliche Wirkungen verursachen
- Brennbarer Flüssigkeit